

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. Mai 1991

1489. Nutzungsplanung Horgen (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 4388/1985 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung. Infolge hängiger Rekurse wurden nachstehende Festsetzungen einstweilen von der Genehmigung ausgenommen:

- die Waldabstandslinie im Gebiet Spätz/Chummrüti,
- die Reservezonen in den Gebieten Meilibach und Stünzipark,
- die Zonenfestsetzungen in den Gebieten zwischen Einsiedler- und Oberdorfstrasse, Scheller, Kat.-Nr. 8694, Schleifetobelweg, und Kat.-Nr. 4304, bei Rietli,
- die Grünfläche auf Kat.-Nr. 806 im Kernzonenplan A (Dorf).

In der Zwischenzeit wurden diese Rekursverfahren wie folgt erledigt:

Aufgrund der Ermächtigung im Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28. März 1985 hat der Gemeinderat Horgen am 25. November 1985 im Sinne eines Entscheides der Baurekurskommission II die Waldabstandslinie im Gebiet Spätz/Chummrüti geändert. Gegen diesen Beschluss ist gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommission II kein Rechtsmittel eingereicht worden. Der Genehmigung der geänderten Waldabstandslinie steht nichts entgegen.

Der Rekurs gegen die Festsetzung der Reservezone im Gebiet Meilibach wurde mit BRKE II 281/1985 abgewiesen. Dieser Entscheid wurde nicht weitergezogen und ist somit rechtskräftig. Der Genehmigung dieser Reservezone steht nichts entgegen.

Aufgrund eines Rekursentscheides zonte die Gemeindeversammlung Horgen mit Beschluss vom 19. April 1990 die seinerzeit festgesetzte Reservezone beim Stünzipark, Kat.-Nrn. 9488 und 8120, in eine Freihaltezone um. Gegen diesen Beschluss sind laut Zeugnissen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 26. Juni 1990 und des Bezirksrates Horgen vom 21. Januar 1991 keine Rekurse erhoben worden. Der Genehmigung dieser Zonenfestsetzung steht nichts entgegen.

Der Rekurs betreffend die Zonierung und Erschliessung von Grundstücken zwischen Oberdorfstrasse und Einsiedlerstrasse wurde mit Beschluss Nr. 264/1989 vom Regierungsrat abgewiesen. Da dieser Entscheid nicht weitergezogen wurde, steht der Genehmigung dieser Zonenfestsetzung nichts entgegen.

Aufgrund eines Rekurses teilte die Gemeindeversammlung Horgen mit Beschluss vom 19. April 1990 die bisher in der Zone E2/30 gelegenen Teile der Grundstücke Kat.-Nrn. 6081, 8968, 7320, 7322, 7367 und 7386 im Scheller neu der Wohnzone W3/65 zu. Gegen diesen Beschluss sind laut Zeugnissen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 26. Juni 1990 und des Bezirksrates Horgen vom 21. Januar 1991 keine Rekurse erhoben worden. Der Genehmigung dieser Zonenfestsetzung steht nichts entgegen.

Der Rekurs gegen die Zonierung des Grundstücks Kat.-Nr. 8694 im Schleifetobel wurde mit BRKE II Nr. 209/1987 teilweise gutgeheissen. Der von der Gemeinde dagegen erhobene Rekurs wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 633/1989 gutgeheissen; der Baurekurskommissionsentscheid wurde aufgehoben. Der Regierungsratsbeschluss ist rechtskräftig; der Genehmigung der von der Gemeindeversammlung Horgen am 28. März 1985 beschlossenen Einzonung (W2/40) steht nichts entgegen.

Der Rekurs gegen die Auszonung verschiedener Grundstücke im Gebiet Risi-Meilibach und die Festsetzung der Freihaltezone über das

Grundstück Kat.-Nr. 4304 bei Rietli wurde mit BRKE II Nr. 354/1987 abgewiesen. Der dagegen erhobene Rekurs wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 543/1989 abgewiesen. Dieser Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen. Der Genehmigung der Freihaltezone über das Grundstück Kat.-Nr. 4304 bei Rietli gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Horgen vom 28. März 1985 steht nichts entgegen.

Der Rekurs gegen die Festsetzung der Grünfläche im Kernzonenplan A (Dorf) auf dem Grundstück Kat.-Nr. 806 wurde mit BRKE II Nr. 280/1985 abgewiesen. Dieser Entscheid wurde nicht weitergezogen und ist rechtskräftig. Der Genehmigung dieser Grünfläche steht somit nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Folgende Festsetzungen gemäss Beschlüssen der Gemeindeversammlung Horgen vom 26. und 28. März 1985 und vom 19. April 1990 sowie gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 25. November 1985 werden genehmigt:

- die Waldabstandslinie im Gebiet Spätz/Chummrüti,
- die Reservezonen im Gebiet Meilibach und die Freihaltezone beim Stünzipark,
- die Zonenfestsetzungen in den Gebieten zwischen Einsiedler- und Oberdorfstrasse, Scheller, Kat.-Nr. 8694, Schleifetobelweg, und Kat.-Nr. 4304, bei Rietli,
- die Grünfläche auf Kat.-Nr. 806 im Kernzonenplan A (Dorf).

II. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen, 8810 Horgen (unter Rücksendung von je fünf mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planausschnitten), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. Mai 1991

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller